

B E S C H L U S S

und

U R T E I L

Im Namen von Fürst und Volk

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisions- und Revisionsrekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Lothar Hagen, Dr. Marie-Theres Frick, lic. iur. Thomas Ritter und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssache der klagenden Partei \*\*\*\*\* **Foundation (gelöscht)**, 9490 Vaduz, vertreten durch den gerichtlich bestellten Beistand Dr. \*\*\*\*\*, Rechtsanwalt in 9490 Vaduz, dieser vertreten durch \*\*\*\*\*, 9490 Vaduz, und der auf Seiten der klagenden Partei beigetretenen Nebenintervenienten 1. \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\* und 2. \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, beide vertreten durch \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* Rechtsanwälte in 9490 Vaduz, gegen die beklagte Partei \*\*\*\*\* **Foundation**, c/o \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, 9490 Vaduz, vertreten durch \*\*\*\*\* Rechtsanwälte, 9490 Vaduz, wegen

Feststellung, Rückabwicklung und Leistung (Streitwert insgesamt CHF 76'508'400.00 s.A.) über die Revision der klagenden Partei sowie die Revision und den Revisionsrekurs der Nebenintervenienten gegen das Teilurteil und den in das Teilurteil aufgenommenen Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes vom 16.12.2021, ON 103, mit dem A) dem Rekurs der beklagten Partei Folge gegeben und die Entscheidung dahingehend abgeändert wurde, dass die Nebenintervention von \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* zurückgewiesen wurde und B) den Berufungen der klagenden Partei und der Nebenintervenienten, im Hinblick auf das Hauptbegehren und die Eventualbegehren zu II. und III. gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichtes vom 11.05.2020 nicht Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung

A) beschlossen:

Dem Revisionsrekurs der Nebenintervenienten wird **k e i n e** Folge gegeben.

B) zu Recht erkannt:

Den Revisionen der klagenden Partei sowie der Nebenintervenienten wird **k e i n e** Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit CHF 114'705.44 bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung hinsichtlich der klagenden Partei und die mit CHF 107'475.98 bestimmten Kosten der

Revisionsbeantwortung hinsichtlich der  
Nebenintervenienten binnen 4 Wochen zu ersetzen.

Zu A)

B e g r ü n d u n g :

1. \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* erklärten am 19. Januar 2015 durch Schriftsatz den Beitritt als Nebenintervenienten auf Seiten der klagenden Partei. Sie begründeten den Beitritt damit, dass es sich bei den beiden Nebenintervenienten um die letzten Ermessensbegünstigten der \*\*\*\*\* Foundation handle und sie allein als Ermessensbegünstigte schon ein rechtliches Interesse am Obsiegen der Klägerin hätten. Des Weiteren sei die Inanspruchnahme in die Haftung aufgrund der Erklärung vom 10.03.2011 nicht ausgeschlossen. Sollte im gegenständlichen Verfahren die Klägerin verlieren, müsste sie gegenüber den ehemaligen Stiftungsräten Ansprüche aus Verantwortlichkeit wegen deren die Stiftung schädigenden Handlungen geltend machen, was wiederum zur Folge hätte, dass die Stiftungsräte auf Basis der Erklärung vom 10.03.2011 gegenüber den Nebenintervenienten \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* Ansprüche geltend machen würden.

2. Die beklagte Partei beantragte die Zurückweisung der Nebenintervention und brachte dazu vor, dass die Stellung als Ermessensbegünstigter an einer Stiftung lediglich ein wirtschaftliches Interesse an deren Obsiegen begründet, nicht aber ein rechtliches. Was den

geltend gemachten Regressanspruch betreffe, müsse die Entscheidung zumindest mittelbar auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Nebenintervenienten wirken. Hier beriefen sich \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* auf allfällige Regressverpflichtungen gegenüber den ehemaligen Stiftungsräten der Kläger im Falle deren Unterliegens, sohin mit einer drohenden Regressnahme von am Verfahren gar nicht beteiligten Personen.

3. Mit dem mit dem Urteil vom 11.05.2020 verbundenen Beschluss erklärte das Fürstliche Landgericht die Nebenintervention für zulässig. Es begründete diese Entscheidung damit, dass der Fürstliche Oberste Gerichtshof bereits in mehreren Entscheidungen ein rechtliches Interesse auch von reinen Ermessensbegünstigten und wirtschaftlich Berechtigten einer Stiftung am Ausgang von Prozessen, welche die Stiftung führt, bejaht habe (zit GE 2013, 276). Der Ausgang des Verfahrens wirke sich auch auf die privatrechtlichen Verhältnisse der Nebenintervenienten aus. Ebenfalls könne der Ausgang des Prozesses Rückgriffsprozesse in die eine oder andere Richtung zur Folge haben, in welchem Fall ein rechtliches Interesse von der Judikatur ebenfalls bejaht werde.

4. Dagegen erhob die beklagte Partei einen Rekurs, die Nebenintervenienten beantragten, dem Rekurs keine Folge zu geben.

5. Mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung des Fürstlichen Obergerichtes wurde dem Rekurs Folge gegeben und die erstgerichtliche Entscheidung dahin abgeändert, dass die Nebenintervention von \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* zurückgewiesen wurde. \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* wurden überdies schuldig erkannt, der beklagten Partei die Kosten des Rekursverfahrens zu ersetzen.

5.1. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass sich mit der Errichtung der Stiftung der Stifter seiner in die Stiftung eingebrachten Vermögenswerte begeben. Die im gegenständlichen Verfahren in der Hauptsache zu treffende Entscheidung tangiere die Rechtssphäre des Stifters daher nicht, sodass dessen rechtliches Interesse am Obsiegen der Klägerin zu verneinen sei. Aber auch die Stellung von \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* als ehemalige Ermessensbegünstigte begründe nur ein wirtschaftliches Interesse am Wiederaufleben der Klägerin, wobei ein Wiederaufleben ohnehin nur eine mögliche Reflexwirkung wäre. Aber auch eine allfällige Regressnahme, die nicht unmittelbar aus dem gegenständlichen Verfahren, sondern aus einem „Folgeverfahren“ resultieren würde, begründe kein unmittelbares rechtliches Interesse des \*\*\*\*\* und des \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* am Obsiegen der Klägerin in diesem Rechtsstreit. In der Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes vom 05.04.2013, 06 CG.2011.178 (GE 2013, 276) habe sich der Oberste Gerichtshof nicht mehr mit der Frage des rechtlichen Interesses des Ermessensbegünstigten auseinander zu setzen gehabt. Insgesamt zeige sich, dass \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* lediglich ein wirtschaftliches, jedoch kein rechtliches Interesse am Obsiegen der Klägerin im vorliegenden Verfahren zuzuerkennen sei. Demnach lägen die Voraussetzungen im Sinne § 17 ZPO nicht vor.

6. Gegen diesen Beschluss richtet sich der rechtzeitig (siehe *Kodek in Rechberger/Klicka*, ZPO<sup>5</sup> §

521 Rz 1) und zulässige Revisionsrekurs der Nebenintervenienten, der in den Antrag mündet, den Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes dahingehend abzuändern, dass die Zulassung von \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* als Nebenintervenienten bestätigt werde. Als Revisionsrekursgrund wird unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

6.1. Die Revisionsrekurswerber bringen vor, dass die Wirksamkeit der Erklärung vom 10.03.2011 zwischen den Nebenintervenienten und den potentiellen Regressschuldern der Hauptpartei in einem anderen Prozess rechtskräftig bestätigt worden sei. Es sei daher infolge des Unterliegens der Klägerin im vorliegenden Verfahren nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sogar zu erwarten, dass gegen \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* Haftungsansprüche geltend gemacht würden. Das Fürstliche Obergericht hätte daher auf Basis der getroffenen Feststellungen bereits das rechtliche Interesse gemäss § 17 ZPO durch ihre potenzielle Inanspruchnahme im Zuge des Regresses in einem Folgeverfahren zulassen müssen. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof habe in seinem Judikat zu 08 CG.2018.269 (LES 2020, 97) das rechtliche Interesse des wirtschaftlichen Stifters am Ausgang des Verfahrens der Stiftung nicht per se verneint. Er habe nur die Nebenintervention mangels Bescheinigung eines rechtlichen Interesses zurückgewiesen, weil es an einer Feststellung, wonach der Nebenintervenient wirtschaftlicher Stifter sei, fehle. Die mit dem gegenständlichen Verfahren verfolgte Rückführung des Stiftungsvermögens der Klägerin sei nämlich kausale Voraussetzung um überhaupt einen Aufhebungsbeschluss

aufheben zu können. Gerade daraus zeige sich bei richtiger rechtlicher Beurteilung auch, dass die Wiedererlangung der Stellung als wirtschaftlicher Stifter per se ein rechtliches Interesse am Ausgang des Verfahrens begründe. Dem Stifter käme als Beteiligtem von vornherein eine Rechtsposition mit Rechten und Pflichten zu, welche die Nebenintervenienten bei Obsiegen der Klägerin wiedererlangen würden. Auch dem reinen Ermessensbegünstigten kämen hier die Informations- und Auskunftsrechte der Stiftungsbegünstigten nach Art 552 § 9 PGR oder auch Aufsichts- und Kontrollrechte (Art 552 § 29 Abs 3 PGR) zu. Gerade diese Begünstigtenrechte seien es jedoch, welche auch im vorliegenden Fall ein rechtliches Interesse des \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* am Obsiegen der Klägerin begründen würden. Ausserdem hätte auch nach der Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zu 06 CG.2011.178, GE 2013, 276, das Fürstliche Obergericht das rechtliche Interesse des \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* am Obsiegen der Klägerin im gegenständlichen Verfahren bejahen müssen.

6.2. Dagegen erwiderte die beklagte Partei zusammengefasst Folgendes: Zur präsumtiven Regressdrohung sei festzuhalten, dass ein künftiger Prozess der Klägerin gegen ihre vormaligen Mitglieder des Stiftungsrates durch nichts indiziert sei. Es bleibe offen, weshalb Haftungsansprüche gegen die vormaligen Mitglieder des Stiftungsrates entstehen sollten. Die Rechtslage der Revisionsrekurswerber werde durch ein Obsiegen oder Unterliegen der Klägerin nicht verändert. Verantwortlichkeitsansprüche der Stiftung gegen ihre ehemaligen Stiftungsräte seien jedenfalls verjährt. Die

Gefahr der künftigen Inanspruchnahme der Revisionsrekurswerber entstehe ohnehin nicht mit der vorliegenden Klage, sondern erst dann, wenn die Mitglieder des Stiftungsrates in Anspruch genommen würden. Die von den Revisionsrekurswerbern angeführten Judikate bezögen sich daher stets auf Fälle, in denen eine Hauptpartei des Verfahrens möglicherweise Regress an den Nebenintervenienten nehmen werde. Die blossе Möglichkeit, dass die Entscheidung im Prozess die Rechtssphäre des Nebenintervenienten in einer Kette von mehreren Umständen berühren könnte, reiche nicht aus. Die Annahme eines Interventionsinteresses der Revisionsrekurswerber auf der von ihnen behaupteten Basis würde zu einer nahezu uferlosen Beitrittsmöglichkeit für Dritte am Rechtsstreit von für sie fremde Personen führen. Zur Wiedererlangung der Stellung als Stifter durch \*\*\*\*\* sei entgegenzuhalten, dass ein Wiederaufleben der Klägerin durch gerichtliche Aufhebung ihrer erfolgten Auflösung im Falle ihres Obsiegens keineswegs zwingend sei. Selbst bei einem angenommenen Wiederaufleben der Klägerin als mögliche Reflexwirkung des vorliegenden Verfahrens würde sich an der Rechtsposition des Stifters nichts ändern. Es sei nicht erkennbar, wie der vorliegende Rechtsstreit eine Auswirkung auf die Rechtsverhältnisse des Stifters der Klägerin haben sollte. Was schliesslich die Stellung als Ermessensbegünstigte der Klägerin betreffe, sei, was ihre Rechte betrifft, dasselbe zu sagen wie zur Stellung des \*\*\*\*\* als Stifter. Die Aussicht auf eine Ausschüttung aber begründe nur ein wirtschaftliches Interesse. Auch aus der Entscheidung GE 2013, 276 ergebe sich keine gegenteilige Rechtsprechung. Schliesslich wird



auch der Einwand des Rechtsmissbrauchs erhoben. Die Revisionsrekurswerber hätten sich nämlich im Jahre 2011 entschlossen, aus dem Familiensyndikat, das sie zusammen mit der Klägerin und den anderen Familienmitgliedern und deren Holdingstiftungen eingegangen seien, gemäss den vorab festgelegten Konditionen auszusteigen. Diesem Wunsch sei seitens der anderen Familienmitglieder entsprochen worden. Der klagsgegenständliche Vertrag sei ein wesentlicher Bestandteil dieser Ausstiegsvereinbarung. Die Revisionsrekurswerber hätten also die von der Klägerin unbekämpfte Transaktion initiiert und sie auch gewollt. Es liege ein klassisches *venire contra factum proprium* vor. Ein solches Vorgehen verdiene keine Rechtsschutz.

7. Der Revisionsrekurs ist nicht berechtigt. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat Folgendes erwogen:

7.1. Die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Nebenintervention wurden von den Untergerichten und auch von den Rechtsmittelwerbern und der Rechtsmittelgegnerin ausreichend erörtert und mit Literaturstellen belegt. Es geht hier primär nur um die Frage, ob die beigetretenen Nebenintervenienten ein rechtliches Interesse daran haben, dass die klagende Partei im Rechtsstreit obsiegt oder ob dieses Interesse nur wirtschaftlicher Natur ist. Dabei hat der Nebenintervenient die Angabe des rechtlichen Interesses bestimmt im Beitrittsschriftsatz als formelle Beitrittsvoraussetzung anzugeben (*Schneider in Fasching/Konecny*<sup>3</sup> II/1 § 18 ZPO Rz 18). Der Nebenintervenient muss also jene Tatsachen anführen, aus denen er sein Interventionsinteresse ableitet. Die Schlüssigkeit des behaupteten Interventionsinteresses gehört dann zu den formellen Beitrittsvoraussetzungen

(Auer in Höllwerth/Ziehensack TaKom § 17 ZPO Rz 16; RIS-Justiz RS0035678 [T 1 und T 3]). In diesem Sinne geht einmal der breit ausgeführte Revisionsrekurs im Hinblick auf \*\*\*\*\* als Stifter der Klägerin ins Leere. In seinem Beitrittsschriftsatz vom 19. Januar 2015 bezieht sich nämlich \*\*\*\*\* – und nur diesen betrifft es – nicht auf seine Stellung als ehemaliger Stifter als rechtliches Interesse am Beitritt als Nebenintervenient zum Rechtsstreit. Das Wort „Stifter“ kommt überhaupt nur im Zusammenhang mit der Erklärung vom 10.03.2011 vor, wo begründet wird, dass \*\*\*\*\* sich keinerlei Stifterrechte vorbehalten hat und daher keine für den Stiftungsrat verbindlichen Anweisungen hätte vornehmen können. Zur Begründung des rechtlichen Interesses am Beitritt durch \*\*\*\*\* , weil er Stifter der \*\*\*\*\* Foundation gewesen sein soll, ist also nicht weiter einzugehen.

7.2. Auch die drohende Regressnahme in einem Folgeprozess löst kein rechtliches Interesse am Obsiegen der Klägerin im Rechtsstreit aus. Das rechtliche Interesse muss nämlich konkret sein. Die bloße Möglichkeit, dass die Entscheidung die Rechtssphäre der Nebenintervenienten berühren könnte, reicht nicht aus (RIS-Justiz RS0106173). So haben auch in der Rechtsprechung nur unmittelbare „Regressgefährdete“ ein rechtliches Interesse am Beitritt als Nebenintervenienten. \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* sind aber nicht direkte Regressverpflichtete. Das wären theoretisch nur die ehemaligen Stiftungsräte der gelöschten klagenden Partei. Auch wenn kein strenger Massstab bei der Prüfung der Frage des rechtlichen Interesses anzulegen ist, so würde die

Bejahung eines rechtlichen Interesses im gegenständlichen Fall durch \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* zu einer ausufernden Möglichkeit des Beitritts zu allen möglichen Zivilrechtsstreitigkeiten führen. Immerhin ist im gegenständlichen Fall nach Verlust des Prozesses rein theoretisch zunächst ein Haftungsprozess gegen die damaligen Stiftungsräte zu führen und erst bei Verlust dieses Prozesses käme die Haftungserklärung vom 10.03.2011 unter Umständen zum Tragen. Dies ist dermaßen weit entfernt vom gegenständlichen Prozess, wo primär die Aufhebung eines Vertrages zwischen der aufgelösten Stiftung, einer weiteren Stiftung und einer \*\*\*\*\* Holding, einer maltesischen Gesellschaft, und die Rückabwicklung dieses Vertrages begehrt wird, dass sogar wirtschaftliche Interessen und nicht nur rechtliche Interessen zu hinterfragen wären.

7.3. Sodann bleibt nurmehr die Stellung der beiden Nebenintervenienten als Ermessensbegünstigte der gelöschten Stiftung. Es ist festgestellt, dass die beiden Nebenintervenienten reine Ermessensbegünstigte ohne jeden Klagsanspruch gegenüber der Stiftung sind. Aus dieser Stellung heraus ist kein rechtliches Interesse ableitbar, ob die Stiftung wieder Vermögen hat, ob sie wieder auflebt, wieviel Vermögen sie hat, wirkt auf die rechtliche Stellung der Nebenintervenienten nicht ein, da ja völlig offen ist, ob sie jemals auch bei Wegfall der Auflösung der Stiftung und der damit verbundenen Rechtsgeschäfte als Begünstigte bedacht worden wären. Soweit sich die Revisionsrekurswerber auf die Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs 06 CG.2011.178 stützen, zitieren sie selbst, dass der

Fürstliche Oberste Gerichtshof in diesem Judikat ausgesprochen habe, dass ein Ermessensbegünstigter ohne klagbaren Anspruch auf Stiftungsleistungen kein streitgenössischer Nebenintervenient sei. Die Interpretation der Nebenintervenienten, dass die Ausführungen des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs in dieser Entscheidung „nur dahingehend verstanden werden könnten“, dass Begünstigte einer liechtensteinischen Stiftung bereits dann als Nebenintervenienten zuzulassen sind, wenn durch die Klagsführung Einfluss auf das Stiftungsvermögen genommen werde, entspricht einem Wunschenken. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat eben nur zur Frage Stellung genommen, ob in jenem Verfahren der Nebenintervenient streitgenössischer Nebenintervenient wäre. Den weiteren Zitaten zur scheinbaren Stützung ihrer Rechtsmeinung, nämlich LES 1998, 330 und öOGH 3 Ob 120/14i liegen ganz andere Sachverhalte zu Grunde. Im ersteren Fall machte der Nebenintervenient Eigentumsansprüche am Klagsgegenstand geltend, weil die Gelder, die der Beklagte überwiesen habe, in seinem Eigentum gestanden seien und nur treuhänderisch von der beklagte Partei verwaltet worden seien. Darüber hinaus handelte es sich um eine Aktiengesellschaft. Solche Eigentumsansprüche werden hier eben genau nicht geltend gemacht. Im zweiten Verfahren geht es um die Klärung, ob eine Stiftungszusatzurkunde Gültigkeit hat oder nicht. Das rechtliche Interesse des Klägers wurde bejaht, weil das öPSG keine Bestimmungen darüber enthalte, wie eine Unwirksamkeit von Stiftungsänderungserklärungen geltend zu machen wäre. Deshalb liege ein rechtliches Interesse des

Klägers am Gegenstand des Hauptbegehrens vor. Dies hat auch mit dem gegenständlichen Fall nichts zu tun.

8. Insgesamt fehlt es daher der Nebenintervention am rechtlichen Interesse, sodass der Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes zu bestätigen war. Auf die weitere Frage des Rechtsmissbrauchs durch die Revisionsrekurswerber ist daher nicht weiter einzugehen.

9. Eine Kostenentscheidung war nicht zu fällen, da der Revisionsrekursgegner die Beantwortung des Revisionsrekurses gemeinsam mit der Revisionsbeantwortung einbrachte.

Zu B)

T a t b e s t a n d :

1. Die klagende Partei beehrte von der klagenden Partei Folgendes:

„I. Hauptbegehren:

1) Das Fürstliche Landgericht möge mit Wirkung für die Streitparteien feststellen, dass der zwischen der klagenden Partei und der beklagten Partei sowie der \*\*\*\*\* Holding Ltd., \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* Street, Valletta, \*\*\*\*\* , Malta, registriert im Maltesischen Gesellschaftsregister (Register of Companies) unter der Registernummer (Registration Number) C \*\*\*\*\* [nachfolgend \*\*\*\*\* Holding Ltd.“], am 11.03.2011 abgeschlossene Vertrag „Transfer of Shares and

Assignment Agreement“ [nachfolgend „Transfer of Shares and Assignment Agreement“] nichtig bzw. unwirksam ist.

2) Das Fürstliche Landgericht möge die beklagte Partei verpflichten, Zug um Zug [...]

3) Das Fürstliche Landgericht möge die beklagte Partei verpflichten, Zug um Zug [...]

4) Zudem möge das Fürstliche Landgericht die beklagte Partei verpflichten, der klagenden Partei [...]

5) [Kostenbegehren]

II. Eventualbegehren:

1) Das Fürstliche Landgericht möge mit Wirkung für die Streitparteien feststellen, dass der zwischen der klagenden Partei und der beklagten Partei sowie der \*\*\*\*\* Holding Ltd., \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* Street, Valletta, \*\*\*\*\* , Malta, registriert im Maltesischen Gesellschaftsregister (Register of Companies) unter der Registernummer (Registration Number) C \*\*\*\*\* [nachfolgend „\*\*\*\*\* Holding Ltd.“], am 11.03.2011 abgeschlossene Vertrag „Transfer of Shares and Assignment Agreement“ [nachfolgend „Transfer of Shares and Assignment Agreement“] nichtig bzw. unwirksam ist.

2) Das Fürstliche Landgericht möge die beklagte Partei verpflichten, Zug um Zug [...]

3) Das Fürstliche Landgericht möge die beklagte Partei verpflichten, Zug um Zug [...]

4) Zudem möge das Fürstliche Landgericht die beklagte Partei verpflichten, der klagenden Partei [...]

5) [Kostenbegehren]

### III. Subeventualbegehren:

1) Das Fürstliche Landgericht möge mit Wirkung für die Streitparteien feststellen, dass der zwischen der klagenden Partei und der beklagten Partei sowie der \*\*\*\*\* Holding Ltd., \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* Street, Valletta, \*\*\*\*\*, Malta, registriert im Maltesischen Gesellschaftsregister (Register of Companies) unter der Registernummer (Registration Number) C \*\*\*\*\* [nachfolgend „\*\*\*\*\* Holding Ltd.“], am 11.03.2011 abgeschlossene Vertrag „Transfer of Shares and Assignment Agreement“ [nachfolgend „Transfer of Shares and Assignment Agreement“] nichtig bzw. unwirksam ist.

2) Das Fürstliche Landgericht möge die beklagte Partei verpflichten, Zug um Zug [...]

3) Das Fürstliche Landgericht möge die beklagte Partei verpflichten, Zug um Zug [...]

4) Zudem möge das Fürstliche Landgericht die beklagte Partei verpflichten, der klagenden Partei [...]

5) [Kostenbegehren]“

Das weitere Subeventualbegehren zu IV. ist nicht revisionsgegenständlich.

2. Im gegenständlichen Revisionsverfahren geht es in erster Linie um die Nichtigkeit des Vertrages „Transfer of Shares and Assignment Agreement“ (in Hinkunft auch Vertrag oder Vereinbarung). Dieser Vertrag sei aufgrund einer rechtswidrigen, unzulässigen Doppelvertretung bzw als rechtswidriges und unzulässiges In-Sich-Geschäft sowie wegen sittenwidriger Kollusionshandlungen zum Nachteil und Schaden der Klägerin nichtig bzw. unwirksam, sodass

alle auf Basis dieses Vertrags getätigten Verfügungsgeschäfte mit Wirkung ex tunc rückabzuwickeln seien. Mit diesem Vertrag sei der gesamte Aktienanteil der Klägerin an der \*\*\*\*\* Holding Ltd. (in Hinkunft: \*\*\*\*\*) und andererseits eine Forderung gegenüber der \*\*\*\*\* über CZK 1'520'000.000.00 an die Beklagte verkauft bzw abgetreten worden. Als Gegenleistung habe die Klägerin von der Beklagten für dieses Aktienpaket CZK 200 Mio. und für die Abtretung der genannten Forderung CZK 1.00 erhalten. Neben dem Anspruch auf Herausgabe der 590 Aktien an der \*\*\*\*\* in Höhe von CZK 1'520'000'000.00 habe die Klägerin auch einen Anspruch auf Herausgabe der erhaltenen Dividenden, Zivilfrüchte und sonstigen Erträge aus den Aktien, dies in Höhe des der Klägerin zustehenden Aktienanteils von 20 % seit 2011.

2.1. Die \*\*\*\*\* Stiftung sei weder in der Erklärung von \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* vom 10.03.2011 noch in der Vereinbarung vom 11.03.2011 als Vertragspartei erwähnt. Die \*\*\*\*\* werde lediglich als Vertragsgegenstand genannt. Sie sei weder durch diese Vereinbarung berechtigt noch in irgendeiner Form verpflichtet worden. Durch die Rückabwicklung der Vereinbarung werde weder in die Rechtsposition der \*\*\*\*\* Foundation noch in die der \*\*\*\*\* eingegriffen.

3. Die beklagte Partei hat das Vorbringen bestritten, die kostenpflichtige Klagsabweisung beantragt und zusammengefasst vorgebracht, dass es sich bei der Klägerin um eine Holdingstiftung mit einem Anteil von 20 % an einer Gruppe von Familienunternehmen gehandelt habe. Der Ausstieg der Klägerin und damit ihrer



Begünstigten aus dem Familiensyndikat sei im Jahre 2011 über ausdrücklichen Wunsch der Begünstigten der Klägerin mit den übrigen Eigentümern der Familienunternehmen zu festgelegten Konditionen vereinbart worden. Nunmehr werde ein Vertrag von mehreren der anlässlich des Ausstiegs der Klägerin aus dem Familiensyndikat gefassten Beschlüsse und Verträge angefochten, obwohl sämtliche Vereinbarungen miteinander verbunden seien. Daraus folge, dass sich die Begünstigten der Klägerin durch eine bewusst nur teilweise Rückabwicklung der Transaktionen auf Kosten der anderen Familienmitglieder unrechtmässig zu bereichern versuchen würden. Eine unzulässige Doppelvertretung liege nicht vor. Es hätten die Stifter und sonstigen Stiftungsbeteiligten gewollt, dass bei den Transaktionen oder Absprachen zwischen den Holdingstiftungen oder deren Tochtergesellschaften kein kostspieliger Kollisionskurator beigezogen werde. Es sei zu bedenken, dass sämtliche Beteiligte die klagsgegenständliche Transaktion ausdrücklich gewünscht hätten. Die Auflösung der Klägerin habe auch voll dem Stiftungszweck der Klägerin und den Kompetenzen des Stiftungsrates entsprochen.

3.1. Ein Vertrag, der zwischen drei Parteien abgeschlossen worden sei, könne für den Fall seiner Nichtigkeit nicht zwischen zwei Parteien rückabgewickelt werden. Die \*\*\*\*\* Stiftung habe nicht nur auf ihren 20 %igen Anteil an der \*\*\*\*\*-Gruppe zu Gunsten der Klägerin verzichtet, sondern auch auf ihr anteiliges Vorkaufsrecht an der freiwerdenden Beteiligung der Klägerin an der \*\*\*\*\*. Aus diesem Grunde mangle es für das vorliegende Klagebegehren an der Sach- und Prozesslegitimation der

Streitteile und sei die Klage aus diesem Grund zurück- bzw abzuweisen.

3.2. Gleichermassen müsse auch die Vertragspartnerin \*\*\*\*\* in das gegenständliche Verfahren einbezogen werden. Die Eigenschaft der \*\*\*\*\* als Vertragspartei der gegenständlichen Beteiligungsveräußerung sei unmittelbar durch den Inhalt des Vertrages dokumentiert. Eine Änderung der Aktionärschaft und damit auch die klagsgegenständlich begehrte Rückabwicklung berühre unmittelbar das maltesische gesellschaftsrechtliche Verhältnis zwischen der \*\*\*\*\* und ihren Aktionären.

4. Mit Schriftsätzen vom 30.12.2014 hat die Klägerin dem ehemaligen Stifter und Begünstigten der Klägerin \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* und dessen Sohn und ehemaligen Begünstigten \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*, ebenso wie \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*, den ehemaligen Stiftungsräten der Klägerin, den Streit verkündet. Während \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* mit Schriftsatz vom 16.01.2015 ihren Beitritt als Nebenintervenienten auf Seiten der Klägerin erklärten, traten \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* dem Verfahren nicht bei.

5. Mit Urteil vom 11.05.2020 wies das Fürstliche Landgericht sowohl das Hauptbegehren als auch sämtliche Eventualbegehren zur Gänze ab und verpflichtete die klagende Partei, der beklagten Partei die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

5.1. Dabei traf es folgende Feststellungen:

„Die beklagte Partei \*\*\*\*\* Foundation ist wirtschaftlich \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* \*\*\*\*\* zuzuordnen, die \*\*\*\*\* Foundation ist \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

sen. wirtschaftlich zuzuordnen und die Klägerin \*\*\*\*\* Foundation war \*\*\*\*\* wirtschaftlich zuzuordnen.

Mit Gründung dieser Stiftungen im Jahr 2010 wurde auch eine Holdingstruktur für das Familienunternehmen errichtet, an deren Spitze die zum damaligen Zeitpunkt ebenfalls neu gegründete \*\*\*\*\* Holding Ltd., Malta, stand. Die beklagte Partei hielt 60% der Anteile an der \*\*\*\*\* Holding Ltd., die Klägerin 20% der Anteile und die \*\*\*\*\* Foundation ebenfalls 20% der Anteile an der \*\*\*\*\* Holding Ltd.

Zwischen den Familienmitgliedern wurde zum damaligen Zeitpunkt auch vereinbart, dass für den Fall eines späteren Ausstiegs eines der Aktionäre der \*\*\*\*\* Holding Ltd., damit der Stiftungen, aus der gemeinsamen Beteiligung die verbleibenden Holding-Stiftungen ein Vorkaufsrecht an den frei werdenden Anteilen haben und zwar zu einem Fixpreis von CZK 100 Mio. pro 10%-Anteil an der \*\*\*\*\* Holding Ltd. Diese Vereinbarung wurde in den Statuten der \*\*\*\*\* Holding Ltd. festgehalten.

Damit war klar, dass die Klägerin oder auch die \*\*\*\*\* Foundation im Falle eines Verkaufs ihrer 20%-Beteiligung an der Gruppe nicht mehr als CZK 200 Mio. erhalten würden.

Im Jahr 2011 entschieden sich die Begünstigten der Klägerin, aus dem Familiensyndikat auszusteigen und das Industrieunternehmen \*\*\*\*\* , eine traditionelle tschechische \*\*\*\*\*-Firma, aus dem Familiensyndikat mitzunehmen, welchem Wunsch der Stiftungsrat der Klägerin und auch die übrigen Familienmitglieder entsprachen.

Der Ausstieg der Klägerin und ihrer Begünstigten aus dem Familiensyndikat wurde in der Folge zu nachfolgenden Bedingungen vereinbart:

- Die Begünstigten der Klägerin treten aus der \*\*\*\*\*-Gruppe aus.
- Sie erhalten eine Zahlung in der Höhe von CZK 200 Mio. über ihre Gesellschaft \*\*\*\*\* als Kaufpreis für die 20%-Anteile der Klägerin an der \*\*\*\*\* Holding Ltd.

- Die Begünstigten der Klägerin erhalten \*\*\*\*\* ohne Bezahlung.
- Alle Bank-Aktiva der Klägerin werden an \*\*\*\*\* übertragen und die Klägerin in der Folge liquidiert und aufgelöst.

Anlässlich eines Treffens vom 11.03.2011 unterzeichneten die Begünstigten der Klägerin die Erklärung vom 10.03.2011, welche die vereinbarten Transaktionen als einzelne Schritte des umfassenden Pakets aufführt.

Die Ausführungsverträge wurden im Anschluss daran ebenfalls unterzeichnet. Dazu gehört auch das „Transfer of Shares and Assignment Agreement“ vom 11.03.2011.

Diese Urkunden haben in der englischen Originalfassung samt deutscher Übersetzung folgenden Inhalt:

“ [englische Fassung des Schreibens von \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* an die Mitglieder des Stiftungsrates der \*\*\*\*\* Stiftung,  
9490 Vaduz]

XXX

[englische Fassung des Transfer of Shares and Assignment Agreement]

XXX

Vertragsparteien des „Transfer of Shares and Assignment Agreement“ gemäss Beilage A sind damit die Beklagte als Käuferin und die \*\*\*\*\* Holding Ltd als Schuldnerin.

Ein Aktionärswechsel in Bezug auf Aktien der \*\*\*\*\* Holding Ltd. kann nur mit Vorinformation und Zustimmung der \*\*\*\*\* Holding Ltd. stattfinden.

Auch die \*\*\*\*\* Stiftung verzichtete im Rahmen des vereinbarten Ausstiegs der Klägerin aus dem gemeinsam gehaltenen Konzern auf ihren Anteil an der \*\*\*\*\* Gruppe in der Höhe von 20% zu Gunsten der Klägerin und auf ihr anteiliges Vorkaufsrecht an der freiwerdenden Beteiligung der Klägerin an der \*\*\*\*\* Holding Ltd., dies mit Gesellschaftsbeschluss vom 11.03.2011, lautend wie folgt:

[englische Fassung der Beschlüsse der Aktionäre der \*\*\*\*\*]

XXX

Vor dem Ausstieg der Klägerin aus dem gemeinsam gehaltenen Familien-Konzern hielt die \*\*\*\*\* , die Gesellschaft der Begünstigten der Klägerin, 100% der \*\*\*\*\*-Anteile, damit der Firma, die den Begünstigten der Klägerin im Zuge ihres Ausstiegs unentgeltlich übertragen wurde, als Gesamthand für alle drei Stiftungen, damit die Klägerin, die Beklagte und die \*\*\*\*\* Foundation.

Es kann nicht festgestellt werden, dass \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*

die Erklärung vom 10.03.2011 erstmals an dem zur Unterzeichnung derselben abgehaltenen Treffen vorgelegt worden ist, die gesamte Dokumentation gegen ihren Wunsch und ohne ihr Wissen vorbereitet worden ist, sie die Dokumente nur unter Drohung unterzeichnet haben und sie diese sprachlich nicht verstanden haben.)“

5.2. Rechtlich beurteilte das Fürstliche Landgericht den festgestellten Sachverhalt dahingehend, dass die Judikatur eine notwendige Streitgenossenschaft stets dann annehme, wenn bei Nichterfassung aller Teilhaber die Gefahr unlösbarer Verwicklung durch verschiedene Entscheidungen zu besorgen wäre, was nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen sei. Bei der

Feststellung der Nichtigkeit eines Vertrages müssten stets alle Vertragsparteien entweder auf Kläger- oder Beklagenseite beteiligt sein. Dies bedeute, dass im vorliegenden Verfahren im Hauptbegehren und in den ersten zwei Eventualbegehren jeweils die \*\*\*\*\* namentlich aufgeführt werde und dass der zwischen den drei Parteien abgeschlossene Vertrag nichtig sein soll. Sowohl die \*\*\*\*\* als auch die \*\*\*\*\* Foundation seien durch den Vertragsabschluss rechtlich und wirtschaftlich betroffen und wären es auch im Falle der Feststellung der Nichtigkeit des angefochtenen Vertrages: Die \*\*\*\*\* Foundation nämlich durch den festgestellten Verzicht auf ihren 10 %-Anteil an der \*\*\*\*\*-Gruppe zugunsten der Klägerin und durch deren Verzicht auf ihr anteiliges Vorkaufsrecht an der freiwerdenden Beteiligung der Klägerin an der \*\*\*\*\* neben ihrer Eigenschaft als Vertrags\*\*\*\*\*in und auch dadurch, dass ein Aktionärswechsel in Bezug auf Aktien der \*\*\*\*\* nur über Vorinformation und mit Zustimmung der \*\*\*\*\* stattfinden könne. Die Vorträge der Klägerin und der Nebenintervenienten, dass die \*\*\*\*\* nicht Vertragspartei des angefochtenen „Transfer of Shares and Assignment Agreement“ gewesen sei, stünde im Widerspruch zu den Feststellungen. Dasselbe gelte für den Vortrag der Nebenintervenienten, es werde im Hauptbegehren nicht mit Wirkung gegen alle möglichen Vertragsparteien die Aufhebung des „Transfer of Shares and Assignment Agreements“ begehrt, sondern nur die Feststellung, dass mit Wirkungen zwischen den Streitparteien dieser Vertrag nichtig bzw unwirksam sei. Unbeachtlich sei auch das Vorbringen der Nebenintervenienten, dass die Beziehung der \*\*\*\*\* dem

Verbot des überspitzen Formalismus widersprechen würde, dies insbesondere unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beteiligungsverhältnisse an der \*\*\*\*\* sowie ihrer Direktoren in den Personen von \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*. Aus diesem Grunde sei mangels Einbezugs der \*\*\*\*\* Foundation und der \*\*\*\*\* als notwendige Streitgenossen in das gegenständliche Verfahren durch die Klägerin die Klage wegen fehlender Sachlegitimation abzuweisen.

6. Gegen dieses Urteil erhoben sowohl die klagende Partei als auch die Nebenintervenienten eine Berufung und machten die Berufungsgründe der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, der unrichtigen Tatsachenfeststellungen aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung, der unrichtigen rechtlichen Beurteilung und der Aktenwidrigkeit geltend. Sie beantragten, das erstgerichtliche Urteil dahingehend abzuändern, dass dem Klagebegehren vollumfänglich stattgegeben werde, hilfsweise wurde ein Aufhebungsantrag gestellt.

6.1. Die beklagte Partei bestritt in ihrer rechtzeitigen Berufungsmitteilung die geltend gemachten Berufungsgründe und beantragte die Zurückweisung der Berufung der Nebenintervenienten, allenfalls ihr keine Folge zu geben und der Berufung der Klägerin keine Folge zu geben.

6.2. Mit der Mängelrüge machten die Klägerin und die Nebenintervenienten Begründungsmängel und Stoffsammlungsmängel sowie die unterlassene Wiedereröffnung des Verfahrens geltend. Das Fürstliche Obergericht erkannte, dass einerseits die gerügten Mängel nicht vorlagen, andererseits sie Feststellungen betrafen, die

für die rechtliche Beurteilung irrelevant sind. Das Fürstliche Obergericht erkannte auch, dass keine Aktenwidrigkeit vorlag, sondern unter dem Berufungsgrund der Aktenwidrigkeit eine Beweisrüge erhoben wurde. Hinsichtlich der Beweisrüge wurde erkannt, dass es teils Feststellungen betraf, die für die rechtliche Beurteilung nicht wesentlich sind und zum anderen Teil es sich um eine sekundäre Mangelhaftigkeit handle, die aber nicht vorliege, weil der Sachverhalt im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet worden sei.

6.3. In der Behandlung der Rechtsrüge führte das Fürstliche Obergericht aus, dass im Allgemeinen gelte, dass in einem Rechtsstreit um die Feststellung der Nichtigkeit eines Vertrags sämtliche Vertragsparteien eine notwendige Streitgenossenschaft bildeten, sodass in einem solchen Falle auch alle Vertragspartner auf der Kläger- oder Beklagenseite Parteistellung hätten. Eine einheitliche Streitpartei im Sinne des § 14 ZPO sei immer dann anzunehmen, wenn sich die Wirkungen des zu fällenden Urteils auf sämtliche Streitgenossen erstrecke, was nach materiellem bürgerlichen Recht zu beurteilen sei. Eine solche liege vor, wenn die Gemeinschaftlichkeit der Rechtssachen zwangsläufig, nämlich kraft der Beschaffenheit die streitigen Rechtsverhältnisse (anspruchsgebunden) oder kraft gesetzlicher Vorschrift (wirkungsgebunden) zu einer Einheitlichkeit der Entscheidung führen müsse. Im Vertrag sei die \*\*\*\*\* ausdrücklich als Partei bezeichnet und komme auch im Vertrag an verschiedenen Stellen mit Pflichten vor. Die \*\*\*\*\* sei also aus diesem Vertrag verpflichtet und berechtigt worden. Durch Nichtigkeit bzw



Unwirksamerklärung der Vereinbarung würde auch in die Rechtsposition der \*\*\*\*\* eingegriffen, nachdem sämtliche, sohin auch die \*\*\*\*\* , den Vertrag abschliessenden Parteien (wechselseitig) Verpflichtungen übernommen hätten, die nicht teilbar seien. Das Klagebegehren auf Aufhebung bzw Unwirksamerklärung der Vereinbarung und die damit zusammenhängenden Rückabwicklungsansprüche (Hauptbegehren sowie Eventualbegehren II. und III.) seien daher mangels Teilnahme aller notwendigen Streitgenossen an dem Verfahren mangels Sachlegitimation abzuweisen.

### Entscheidungsgründe:

7. Gegen dieses Teilurteil erheben sowohl die klagende Partei als auch die Nebenintervenienten eine rechtzeitige und zulässige Revision. Von beiden Revisionswerbern werden als Revisionsgründe Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens gemäss § 472 Z 2 ZPO und unrichtige rechtliche Beurteilung gemäss § 472 Z 4 ZPO geltend gemacht. Es wird beantragt, das Urteil des Fürstlichen Obergerichtes dahingehend abzuändern, dass dem Klagebegehren der klagenden Partei vollumfänglich stattgegeben werde. Hilfsweise werden Aufhebungsanträge gestellt.

8. Zur Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens bringt die klagende Partei in ihrer Revision vor, dass von der liechtensteinischen Gerichtspraxis die Nichterledigung einer Mängelrüge aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung der Sache durch das Berufungsgericht „offenbar“ als Mangel des

Berufungsverfahrens angesehen werde. Deshalb werde die Nichtbehandlung der in der Berufung geltend gemachten Verfahrens- und Rechtsrügen wegen angeblich fehlender Relevanz „vorsorglich“ als Mangel des Berufungsverfahrens geltend gemacht. In weiterer Folge vermischt dann die klagende Partei als Revisionswerberin scheinbare Begründungsmängel, die Behandlung der Beweisrüge und die Behandlung der Rechtsrüge miteinander und kommt zum Schluss, dass die Rechtsansicht des Zweitgerichtes aus dem Transfer of Shares and Assignment Agreement eben nicht ergebe, dass die \*\*\*\*\* Holding als notwendige Streitgenossin des gegenständlichen Rechtsstreites anzusehen sei. Damit würden aber die wegen fehlender Relevanz nicht übernommenen Feststellungen relevant. Das Zweitgericht hätte bei richtiger rechtlicher Würdigung des vom Erstgericht festgestellten Sachverhalts die in der Berufung erhobenen Beweis- und Mängelrügen sehr wohl prüfen müssen. Die klagende Partei habe auch eine mangelhafte Begründung der Beweiswürdigung in der Berufung geltend gemacht, dies habe das Fürstliche Obergericht mit einer blossen Scheinbegründung abgetan. Das Fürstliche Obergericht vermeine, dass es ihm möglich sei, anhand der zitierten Urkunden die getroffenen Feststellungen nachzuvollziehen. Damit habe das Fürstliche Obergericht die gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht nicht einmal ansatzweise erfüllt. So sei die gleich mehrfache Bezugnahme des Erstgerichtes auf „sämtliche Urkunden“ äusserst bedenklich. So sei es für die Revisionswerberin nicht überprüfbar gewesen, ob das Erstgericht die Bezug habenden Feststellungen

unzulässigerweise auch auf die Entscheidungen bzw. Verfahrensergebnisse der Verfahren zu 06 CG.2014.96 sowie 08 CG.2015.438 abgestützt habe. Auch sei die Feststellung, dass ein Aktionärswechsel in Bezug auf Aktien der \*\*\*\*\* nur mit Vorinformationen und mit Zustimmung der \*\*\*\*\* stattfinden könne, mangelhaft begründet worden. Die Auffassung des Fürstlichen Obergerichts, wonach es explizit einem Vorbringen der klagenden Partei dahingehend bedurft hätte, dass für ein Aktionärswechsel bezüglich der Aktien der \*\*\*\*\* keine Zustimmung der \*\*\*\*\* notwendig gewesen sei, sei zu entgegen, dass die klagende Partei unter anderem vorgebracht habe, dass es für das Hauptbegehren der klagenden Partei keinerlei Zustimmung der \*\*\*\*\* bedurft hätte.

8.1. In der Rechtsrüge wird von der klagenden Partei vorgebracht, dass das Fürstliche Obergericht offenbar lediglich auf die formale Mitunterzeichnung des „Transfer of Shares and Assignment Agreement“ durch die \*\*\*\*\* sowie deren Bezeichnung als „Partei“ abstelle. Nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung dürfe man bei der Erforschung des Inhaltes eines Rechtsgeschäfts nicht am buchstäblichen Sinne des Vertragstextes verharren. Vielmehr sei die wahre Absicht der Parteien zu erforschen. Eine notwendige Streitgenossenschaft liege im Zweifel nur vor und führe zur Klagsabweisung, wenn wegen Nichterfassung aller Teilhaber die Gefahr unlösbarer Verwicklungen durch verschiedene Entscheidungen entstehen könne, was nach den Umständen des besonderen Falles zu beurteilen sei. Die \*\*\*\*\* sei blosses Transaktionsobjekt gewesen und habe durch diese

gemeinsame Vereinbarung keine Rechte und Pflichten erworben. Der \*\*\*\*\* komme keine Verfügungsbefugnis über den Streitgegenstand, nämlich die Aktien der \*\*\*\*\* sowie die zedierte Forderung zu. Auch eine Mitwirkung des Schuldners, hier der \*\*\*\*\*, für das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Forderungsabtretung sei nicht erforderlich. Das Fürstliche Obergericht ziehe zur Begründung seiner Rechtsansicht nur Nebenbestimmungen des „Transfer of Shares and Assignment Agreement“ zur Verschwiegenheitsverpflichtung zur Vornahme von Handlungen und zur Durchführung des Vertrages sowie zur Möglichkeit zum Verzicht auf Verpflichtungen anderer Vertragsparteien heran. Überdies mache die klagende Partei bereicherungsrechtliche Leistungsansprüche gegenüber der beklagten Partei geltend und keine Rechtsgestaltung. Bei dem rein vorsorglich in die Klagebegehren jeweils eingebetteten Begehren auf Feststellung der Nichtigkeit bzw Unwirksamkeit des Transfer of Shares and Assignment Agreement mit Wirkung für die Streitparteien handle es sich eigentlich um eine rechtsgestaltende Parteienerklärung der klagenden Partei. Das Fürstliche Obergericht hätte bei richtiger rechtlicher Beurteilung aufgrund der gemäss § 14 ZPO gebotenen materiell rechtlichen Betrachtungsweise auf die konkrete materiell rechtliche Betroffenheit der \*\*\*\*\* abzustellen gehabt. Dann wäre das Zweitgericht zur Rechtsauffassung gelangt, dass es sich materiell rechtlich um eine rein bilaterale Rechtsbeziehung zwischen der klagenden und der beklagten Partei handle. Die Mitunterfertigung des Transfer of Shares and Assignment Agreement durch die \*\*\*\*\* sei bei richtiger Würdigung des festgestellten

Vertragsinhaltes nur zur Kenntnisnahme der bilateral zwischen der klagenden Partei und der beklagten Partei getroffenen Vereinbarungen zur Übertragung ihrer eigenen Aktien unter Abtretung der von ihr geschuldeten Forderung erfolgt.

9. Auch die Nebenintervenienten erheben eine Mängelrüge aufgrund unzureichender Behandlung der Beweisrüge durch das Fürstliche Obergericht. Soweit das Fürstliche Obergericht ausführe, dass die Feststellungen unter A C und D der angefochtene Feststellungen rechtlich nicht von Relevanz seien, übersehe es, dass auch die begehrten Alternativfeststellungen einer rechtlichen Würdigung zu unterziehen seien. Überdies gelte es festzuhalten, dass von Seiten der Klägerin und der Nebenintervenienten sehr wohl ein Vorbringen dahingehend erstattet worden sei, dass es für die Übertragung der Aktien an der \*\*\*\*\* keinerlei Zustimmung der \*\*\*\*\* bedürfe.

9.1. In der Rechtsrüge bringen die Nebenintervenienten vor, dass die \*\*\*\*\* tatsächlich keine Vertragspartei gewesen sei, da es für die Beurteilung der Frage, wer Vertragspartei sei, darauf ankomme, wer mit ausdrücklicher oder schlüssiger Zustimmung aller Beteiligten Rechte und Pflichten aus dem Vertrag erwerbe. Die \*\*\*\*\* habe weder Rechte noch Pflichten aus dem Aktienverkauf oder der Zession der Forderung erworben. Daran änderten auch die vom Fürstlichen Obergericht hervorgehobenen Erwähnungen im Transfer of Shares and Assignment Agreement nichts. Schliesslich verkaufe die Verkäuferin an die Käuferin und übertrage und die Käuferin kaufe die Verkaufsaktien und erhalte die Forderung

übertragen. Überdies erwachse das Recht, die Übertragung der Aktien zu verhindern – sofern es überhaupt bestehe – bereits aus dem Gesellschaftsvertrag und nicht erst aus dem Aktienkaufvertrag. Auch die Einwilligung in die Zession löse keinerlei Rechtsfolgen aus. Die Mitteilung an den Schuldner, dass er nunmehr an einen neuen Gläubiger zu leisten habe, sei eine formlose schlichte Wissenserklärung. Dies ergebe sich schon aus § 1395 ABGB. Die \*\*\*\*\* sei eben aus materiell rechtlicher Sicht keine Vertragspartei des Transfer of Shares and Assignment Agreement gewesen. Selbst wenn man aber davon ausginge, die \*\*\*\*\* sei Vertragspartei geworden, wäre für die Argumentation des Fürstlichen Obergerichtes nichts gewonnen. Für das Vorliegen einer einheitlichen Streitpartei komme es nämlich darauf an, dass die Gemeinschaftlichkeit der Rechtstatsachen zwangsläufig zu einer einheitlichen Entscheidung führen müsse, weil andererseits die Gefahr unauflösbarer Verwicklungen drohe.

9.2. Überdies werden von den Nebenintervenienten noch sekundäre Feststellungsmängel geltend gemacht, weil das Fürstliche Obergericht eben von der irrigen Rechtsansicht einer einheitlichen Streitpartei ausgegangen sei und deshalb die weiteren Rügen in der Berufung nicht mehr beachtet habe.

10. Sowohl zur Revision der Klägerin als auch zur Revision der Nebenintervenienten brachte die beklagte Partei jeweils eine Revisionsbeantwortung ein und beantragte den Revisionen keine Folge zu geben. Stark zusammengefasst wird vorgebracht, dass es sich um ein mehrgliedriges Schuldverhältnis handle, an dem die \*\*\*\*\*

beteiligt sei. Dieses Schuldverhältnis sei auch unteilbar. Ohne Einbezug der \*\*\*\*\* habe diese keine Möglichkeit, ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Vereinbarung vorzutragen. Gegenstand der Vereinbarung sei neben den \*\*\*\*\* Aktien auch die Kaufpreisforderung gegen die \*\*\*\*\* P.V. Die Klägerin mache in Form eines Feststellungsbegehrens geltend, dass die Vereinbarung wegen fehlender Organvertretungsmacht nichtig und unwirksam sei. Auf diese strittige Behauptung gestützt, würden auch Kondiktionsansprüche geltend gemacht und nicht aus einem Gestaltungsrecht der Klägerin.

10.1. Begründungsmängel lägen nicht vor. Es könne aus der Begründung des Berufungsgerichtes klar entnommen werden, dass es als ausreichend angesehen werde, wenn im Ersturteil im Rahmen der Beweiswürdigung auch vorgelegte (einzelbezeichnete) Urkunden verwiesen werde, die sich auch nicht widersprüchen. Auch der Verweis auf die Unstrittigkeit von getroffenen Feststellungen sei eine hinreichende Begründung. Die Beweiswürdigung des Landgerichtes sei ausreichend, angemessen und unzweifelhaft richtig gewesen. Die klagende Partei könne auch keinen Hinweis auf ein Vorbringen zur Ausnahmeregelung in Punkt 5 (k) der \*\*\*\*\* Statuten vorbringen. Der Vortrag zum Beschluss der Aktionäre der \*\*\*\*\* vom 11.03.2011 habe sich ausschliesslich auf den Verzicht der Aktionäre auf deren Vorkaufsrecht bezogen. Eine überschüssende Feststellung sei daher nicht zu treffen gewesen.

10.2. Zur Verfahrensrüge der Nebenintervenienten hinsichtlich der Ausnahmebestimmung in Art 5 (k) der

\*\*\*\*\* Statuten brachte die beklagte Partei vor, dass die Beilage L auf deren Inhalt sich die Revisionswerber bezögen, von der Klägerin nur zum Vortrag der Anteile an der \*\*\*\*\* vorgelegt worden sei. Die Frage der statutarischen Voraussetzungen für einen Aktionärswechsel sei hingegen kein Beweisthema gewesen. Überdies habe das Fürstliche Obergericht selbst klargestellt, dass auch bei einer Feststellung der Bestimmung des Punkt 5 (k) der Statuten Beilage L von einer notwendigen Streitgenossenschaft auszugehen sei. Ausserdem sei von der klagenden Partei und den Nebenintervenienten nicht vorgetragen worden, dass alle Aktionäre wirksam zum Aktionärswechsel befasst worden seien. Die klagende Partei und die Nebenintervenienten behaupteten ja selbst, dass wegen eines angeblichen Interessenskonflikts sie durch ihren Stiftungsrat nicht wirksam vertreten waren. Soweit die Nebenintervenienten im Transfer of Share and Assignment Agreement zwei zweiseitige Rechtsgeschäfte sähen, übergingen sie, dass die \*\*\*\*\* in die gesamte Vereinbarung Beilage A als Vertragspartei aufgenommen worden sei. Insbesondere hätten sich alle drei Vertragsparteien wechselseitig verpflichtet, alle vernünftigen Handlungen zu unternehmen, um die vereinbarten Rechtsgeschäfte zu realisieren. Diese Verpflichtung bestand damit auch gegenüber der \*\*\*\*\* und seitens der \*\*\*\*\*. Eine derartige mehrseitige Vereinbarung sei auch nach dem Prinzip der Vertragsautonomie zulässig. Es gehe auch nicht darum, ob die \*\*\*\*\* ein Zustimmungsrecht der Aktienübertragung gehabt habe, es gehe um den klar erkennbaren Vertragswillen aller drei Vertragsparteien wechselseitig die Rechtsgeschäfte der



Aktienübertragung und der Forderungsübertragung zu genehmigen und zu realisieren.

11. Die Revisionen sind nicht berechtigt. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat Folgendes erwogen:

11.1. In erster Linie ist hier nur die Frage zu klären, ob die \*\*\*\*\* als dritte Partei des Transfer of Shares and Assignment Agreement in den Prozess als notwendige Streitgenossin miteinzubeziehen gewesen wäre oder eben nicht. Dabei können die Revisionen der Klägerin und der Nebenintervenienten zusammen behandelt werden. Die Untergerichte haben entschieden, dass eine einheitliche und notwendige Streitgenossenschaft vorliege und deshalb die Klage, die nur zwischen der \*\*\*\*\* Foundation (gelöscht) als Klägerin und der \*\*\*\*\* Foundation anhängig gemacht wurde, abzuweisen sei. Die \*\*\*\*\* ist nicht am Prozess beteiligt.

11.2. Die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf die einheitliche Streitpartei wurden schon ausreichend von den Untergerichten und auch den Parteien ausgeführt. Im Zweifel liegt eine einheitliche und notwendige Streitpartei dann vor, wenn wegen Nichterfassung aller Beteiligten die Gefahr unlösbarer Verwicklungen durch divergierende Einzelentscheidungen besteht und wo die positive Erledigung einer Einzelklage nicht zu einem von weiteren Erfolgen unabhängigen endgültigen Erfolg führt (*Fucik* in *Rechberger/Klicka*, ZPO<sup>5</sup> § 14 Rz 1; *Auer* in *Höllwerth/Ziehensack* TaKo ZPO § 14 Rz 6). Im Rechtsstreit um die Feststellung der Nichtigkeit eines Vertrages bilden in der Regel sämtliche Vertragsparteien eine notwendige Streitgenossenschaft (RIS-Justiz

RS0083003; öOGH 2 Ob 25/20w 24.04.2020). Mit der Klage begehrt der Kläger Folgendes: „Das Fürstliche Landgericht möge mit Wirkung für die Streitparteien feststellen, dass die zwischen der klagenden Partei und der beklagten Partei sowie der \*\*\*\*\* Holding Ltd, \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* Street, Valletta, \*\*\*\*\* , Malta registrierte maltesischen Gesellschaftsregister (Register of Companys) unter Registernummer (Registration Number) C \*\*\*\*\* [nachfolgend „\*\*\*\*\* Holding Ltd.“], am 11.03.2011 abgeschlossene Vertrag „Transfer of Shares and Assignment Agreement“ nichtig bzw unwirksam ist“. Dies gilt für das Hauptbegehren und die zwei ersten Eventualbegehren. In weiterer Folge kommen dann verschiedene Leistungsbegehren dazu. Nach dem klaren und unmissverständlichen Klagebegehren soll sohin die zwischen drei Parteien abgeschlossene Vereinbarung für nichtig bzw unwirksam erklärt werden. Dies ergibt sich auch aus der festgestellten Vereinbarung, wo zuvorderst steht: „Diese Vereinbarung über die Übertragung von Aktien und Zession (die Vereinbarung) wurde am 11. März durch und zwischen dem folgenden Parteien abgeschlossen: 1. \*\*\*\*\* Stiftung [...], 2. \*\*\*\*\* Stiftung [...] und 3. \*\*\*\*\* Holding Ltd (jede Partei und alle zusammen als Parteien).“ Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dass die Vereinbarung ganz bewusst zwischen den drei Parteien \*\*\*\*\* Foundation, \*\*\*\*\* Foundation und \*\*\*\*\* abgeschlossen wurde und die \*\*\*\*\* nicht nur deshalb als „irrtümlich“ oder „unscharf bezeichnet“ vorkommt, weil sie gewisse nur Nebenpflichten übernommen hat, wie beispielsweise die Geheimhaltung oder die Einwilligung als Schuldnerin in die Zession der \*\*\*\*\* Foundation. In den

allgemeinen Bestimmungen der Vereinbarung (Art 9) ist in 9.1. festgehalten, dass jede Partei auf ihre eigene Kosten zustimmt, alle weiteren Handlungen und Dinge auszuführen (oder die Ausführung zu erwirken) und alle weiteren Dokumente anzufertigen und zu übergeben (oder die Anfertigung und Übergabe zu erwirken), welche das Gesetz oder eine andere Partei in vernünftiger Weise entweder am und nach dem Stichtag verlangen, um die Übertragung der Aktien und/oder die Zession der \*\*\*\*\* Foundation durchzuführen und/oder zu bewirken und den Kaufpreis 1 und den Verkaufspreis 2 voll zu bezahlen. Nach 9.2. kann jede Partei auf das Recht zur Durchsetzung der Erfüllung jeglicher Verpflichtung der anderen Partei gemäss dieser Vereinbarung verzichten, vorausgesetzt, dass ein solcher Verzicht schriftlich gemacht und von der betroffenen Partei ordnungsgemäss unterzeichnet wird. Der Verzicht auf die Rechte der Parteien in Bezug auf eine Verletzung einer dieser Bestimmungen soll nicht den Effekt eines Verzichts auf das Recht zur Durchsetzung der Erfüllung haben oder so interpretiert werden, betreffend die Verletzung einer Bestimmung, die mit dem Verzicht in Zusammenhang steht. Eine Fristverlängerung zur Erfüllung einer Verpflichtung oder Handlung soll nicht als Fristverlängerung für die Erfüllung einer anderen Verpflichtung oder Handlung verstanden werden. Diese Bestimmungen berechtigen also die \*\*\*\*\* auch, dass die anderen beiden Parteien alle Handlungen und Dinge ausführen, die zum Aktionärswechsel notwendig sind. Es darf nicht übersehen werden, dass zwar die \*\*\*\*\* Foundation und die \*\*\*\*\* Foundation Stiftungen mit Sitz in Liechtenstein sind, dass aber die \*\*\*\*\* offenbar eine Aktiengesellschaft ist, die

maltesischem Recht unterliegt und in weiterer Folge zur Erfüllung dieser Vereinbarung noch weitere Rechtsakte der von der \*\*\*\*\* gehaltenen operativen Firmen notwendig sind und dort Gesellschaften nach dem Recht der Niederlande und nach dem Recht der tschechischen Republik auch eine Rolle spielen und die hinter dem gesamten Familienkonvolut stehenden natürlichen Personen offenkundig (nicht festgestellt) tschechische Staatsangehörige sind. Dass bei diesen Verhältnissen die gegenseitigen Rechte und Pflichten, bis auf die Hauptpflichten der Übergabe der Aktien und der Abtretung, nur sehr allgemein gehalten wurden, ist verständlich, aber es handelt sich dennoch um Rechte und Pflichten, die nach dem sonst ausserordentlich genau verfassten Vertrag nach der Absicht der Parteien auch die \*\*\*\*\* betreffen (RIS Justiz RS0014002; öOGH 7 Ob 160/08t = ecolex 2009,312 = RZ 2009, 140 = MietSlg 60.091).

11.3. Die drei Parteien der Vereinbarung bilden sohin eine einheitliche Streitpartei gemäss § 14 ZPO, die auch eine notwendige ist. Das Urteil im gegenständlichen Fall über die Nichtigkeit („bzw Unwirksamkeit“) muss sich auf alle drei Parteien erstrecken. Sonst würden im Hinblick auf die allgemeinen Berechtigungen und Verpflichtungen der drei Parteien vor allem aus Art 9 der Vereinbarung widersprüchliche Konsequenzen entstehen, so wenn zum Beispiel die \*\*\*\*\* , die an das Urteil zwischen \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* nicht gebunden wäre, es unterlässt die weiteren Dokumente zur Rückübertragung der Aktien anzufertigen oder dort weitere Handlungen auszuführen. Es müsste dann wiederum von der \*\*\*\*\* Foundation (gelöscht) geklagt werden und könnten die ganzen Einwendungen wiederum

erhoben werden, was auch zu verschiedenen Urteilen führen könnte. Alles in allem liegt sohin eine einheitliche notwendige Streitgenossenschaft zwischen der \*\*\*\*\* Foundation (gelöscht), der \*\*\*\*\* Foundation und der \*\*\*\*\* vor, sodass zu Recht die Klage mangels Sachlegitimation abgewiesen wurde.

11.4. Auf die Verfahrensrügen und die geltend gemachten sekundären Feststellungsmängel ist nicht weiter einzugehen, da sich die Abweisung des Klagebegehrens wegen mangelnder Sachlegitimation allein aus den zur Gänze festgestellten und unbestrittenen Vereinbarung Beilage A ergibt.

12. Die Rechtswahl nach Artikel 9 der Vereinbarung auf englisches Recht kommt hier nicht zum Tragen, da es nicht um vertragliche oder ausservertragliche Verpflichtungen aus der Vereinbarung geht.

13. Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 50, 41 Abs 1 ZPO. Die Kosten der Revisionsbeantwortung gegen die Revision der klagenden Partei wie auch gegen die Revision der Nebenintervenienten, die auch von der klagenden Partei zu tragen sind, wurden richtig verzeichnet.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 02. September 2022

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.